

Waldwirtschaftscharta Steiermark – Erklärung zur Programmentwicklung LE 14+ Forstförderung

Die forstliche Förderung im Rahmen des Programms der Europäischen Union Ländliche Entwicklung LE 14+ ist ein wichtiges Standbein zur Unterstützung einer nachhaltigen, verantwortungsvollen Familienforstwirtschaft in Österreich – zu der sich auch die Steiermark bekennt.

Dies soll auch in Zukunft bei der strategische Ausrichtung und den Zielsetzungen der europäischen Agrarpolitik beibehalten werden.

Die Mitglieder der Waldwirtschaftscharta Steiermark* repräsentieren in ihrer Vielfalt alle Facetten der Waldbewirtschaftung. Mit ihren Erfahrungen aus der Umsetzung der vergangenen Forstförderungsperioden wurde im Rahmen der Waldwirtschaftscharta Steiermark unter anderem die Weiterentwicklung der Forstförderung LE 14+ diskutiert.

Die Mitglieder der Waldwirtschaftscharta Steiermark richten folgende dringende

Empfehlungen

an die maßgeblichen Entscheidungsträger im laufenden europäischen und österreichischen Entscheidungsprozess:

1. Ausreichende Finanzmittelbereitstellung und keine Mittelumschichtung zu landwirtschaftlichen Förderungen

Im Rahmen des Gesamtbudgets beträgt der Anteil der Forstmittel nur ca. 3%. In der neuen Förderperiode sollen steiermarkweit 10 Millionen Euro pro Jahr an Forstmittel zu Verfügung stehen. Die Mittel für forstlichen Natura 2000 Maßnahmen sind noch zusätzlich zu berücksichtigen.

2. Rückwidmung der 2011 abgezogenen Forstfördermittel

In der Steiermark wurden 2011 rund 6 Millionen Euro zur Deckung landwirtschaftlichen Förderungen umgeschichtet. Dadurch kam es im Forstbereich in vielen Teilbereichen zu einem Förderstopp und Maßnahmen konnten nicht mehr umgesetzt werden.

3. Forstliche Eigenheiten in den EU-Verordnungen und Förderrichtlinien stärker berücksichtigen

Gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion gibt es in der Forstwirtschaft Eigenschaften, die derzeit unzureichend berücksichtigt sind. z.B. (Langfristigkeit der Produktion, Wirksamkeit von Maßnahmen, naturräumliche Gegebenheiten, Witterung,

* Mitglieder der Waldwirtschaftscharta Steiermark sind:

Land Steiermark- Forstwesen, Landwirtschaftskammer Steiermark, Land- & Forstbetriebe Steiermark, Waldverband Steiermark, Österreichische Bundesforste, Landarbeiterkammer Steiermark, Wildbach- und Lawinenverbauung Steiermark, Steiermärkischer Forstverein, Die Forstfrauen, Höhere Forstliche Bundeslehranstalt Bruck/Mur, Forstliche Ausbildungsstätte Pichl, Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen, Österreichischer Försterbund

größere Flächenungenauigkeiten, hoher Anteil von Eigenleistung im Kleinwald, Praxis des Stockkaufs, keine Relevanz von De-minimis, ...

Auf diese Eigenheiten sollen bei der Erstellung der zukünftigen Verordnungstexte der EU (KontrollVO, DurchführungsVO, Rahmenregelung staatliche BeihilfenVO) und bei der neuen Wald-Wasser Richtlinie des BMLFUW-Forstsektion berücksichtigt werden.

- 4. Abschlussdiskussion der Sonderrichtlinie Wald-Wasser LE 14+ vor Inkrafttreten**
Vor den Inkrafttreten der Sonderrichtlinie soll der Steuergruppe die Möglichkeit der Begutachtung eingeräumt werden.

- 5. Fachliche Interpretationen der Förderrichtlinien und Vorgaben ausschließlich über BMLFUW in Abstimmung mit dem Förderreferentengremium**
Eine einheitliche Interpretation der Fördermaßnahmen, die über die gesamte Programmperiode gleichartig durchgeführt werden, erhöht Akzeptanz und Planungssicherheit bei den Förderwerbern und Rechtssicherheit bei den abwickelnden Stellen. Auskünfte des BMLFUW sollen zeitnah erfolgen.

- 6. ausreichende Übergangsfristen bei Richtlinienänderung**
Die Kommunikation von Förderungen und ihren Bedingungen an die Förderwerber sind wesentlich für deren Beteiligung am Programm. Dieser Zeitaufwand und der notwendige Zeitaufwand bei Antragstellung, Umsetzung und Nachweisung soll stärker bei den Übergangsfristen berücksichtigt werden.

- 7. Kostennachweis mit Standardkostensätzen bei flächenbezogenen Maßnahmen**
Flächenbezogenen Maßnahmen wie Stammzahlreduktion, Dickungspflege u.ä. werden im Kleinwald oft vom Eigentümer selbst durchgeführt (Eigenleistung). Dieser Umstand führt derzeit zu unterschiedlichen Regelungen bei der Fördernachweisung bei gleichen Maßnahmen die für die Förderwerber nicht nachvollziehbar und die Abwicklungsstellen einen erhöhten Aufwand darstellen.

- 8. Kostenanerkennbarkeit ab Antragsdatum**
Die Kostenanerkennbarkeit ab Antragsdatum ermöglicht dem Förderwerber sofort mit der Umsetzung seines Vorhabens beginnen zu können. Dies würde zu einer rascheren Abwicklung von Förderanträgen führen.

- 9. Einführung eines elektronischen Förderakts**
Beginnend von der Antragstellung bis hin zur Auszahlung der Fördermittel soll eine Internetbasierte Anwendung zur Verwaltungsvereinfachung angeboten werden.

- 10. Neue Maßnahmen für den Dauerwald anbieten**
Den Dauerwald ist eine Wirtschaftsform, die im heutigen Umfeld von Klimaerwärmung, Naturschutzanforderungen und Personalknappheit durch konsequenten Schutz und gezielter Pflege der waldkybernetischen Selbstoptimierungsprozesse des Waldökosystems arbeitet Sie benötigt in der Waldbehandlung spezielle Maßnahmen die dezidiert in den Förderkatalog aufgenommen werden sollen. Es sind dies Strukturdurchforstung, Einzelstammentnahme, Feinerschließung und Einbringung von Mischbaumarten.

- 11. Erhalt der Forststrassenförderung für Neu- und Umbau**